

Gebührenordnung

für die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin

Auf Grund des § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) – HG – (GV.NRW. 2006 S. 474) in Verbindung mit Artikel 1 Ziffer 5 der Dritten Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 14.12.2009 (GV.NRW. 2010 S. 13) wird festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin erhebt Gebühren nach dieser Gebührenordnung.
- (2) Die für die Berechnung der Säumnisgebühren nach Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses maßgeblichen Fristen sind nach Kalendertagen zu berechnen. Fällt das Ende der Leihfrist eines Mediums auf einen Tag, an dem die Bibliothek geschlossen ist, so ist am ersten Öffnungstag nach dem Ende der Leihfrist eine Rückgabe möglich, ohne dass Säumnisgebühren fällig werden. Ist die Bibliothek am 10., 20. oder 30. Tag der Leihfristüberschreitung geschlossen, so ist danach bei der Rückgabe jeweils die Säumnisgebühr in der ab dem 11., 21. oder 31. Tag geltenden Höhe zu zahlen.

§ 2

- (1) Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage.
- (2) Auslagen, z.B. Porto- und Telekommunikationskosten, sind neben den Gebühren zu entrichten, soweit dies im Gebührenverzeichnis angegeben ist.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 15. Januar 2010 in Kraft.

Köln, den 14.01.2010

Der Direktor der
Deutschen Zentralbibliothek für Medizin
In Vertretung

gez. Dr. Zängl